Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

(Nr. 2401.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 7. Juli 1897.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juli d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Die Bestimmungen unter XXXII sind wie folgt zu ergänzen:
   a) Hinter Ziffer 7 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:
      „8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Gegenstände dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3b und Ziffer 5 in losem Zustande befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu beseitigen."
   b) Die Ziffern 8 und 9 sind in 9 und 10 abzuändern.
   c) Die neue Ziffer 9 ist wie folgt zu fassen:
      „Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion der Güter fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last."
2. Die Bestimmungen unter LII sind wie folgt zu ergänzen:
   a) Hinter Ziffer 5 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:
      „6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die zur Beförderung verwendeten Eisenbahnwagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäß ausschließlich zum Transporte der im Eingange bezeichneten Gegenstände dienen, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen."

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1897.

b) Die Ziffern 6 und 7 sind in 7 und 8 abzuändern.

c) In der neuen Ziffer 7 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

„Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion des Inhalts fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.“

Die neuen Vorschriften treten am 1. September d. J. in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2402.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. Vom 12. Juli 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen, den Bewohnern der Gemeinde Schopfloch in Bayern das Feilbieten selbstgezogener Obstbäume im Umherziehen im Gebiete der Königreiche Bayern und Württemberg noch während des Jahres 1897 auf Grund des §. 56b Absatz 1 der Gewerbeordnung zu gestatten.

Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2403.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen, vom 2. Juli 1897

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.